

Inhaltsangabe

- 19/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
Haushaltssatzung der Stadt Frechen für das Haushaltsjahr 2021/2022
- 20/2021** **Öffentliche Bekanntmachung**
1. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin
Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen
Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: amtsblatt@stadt-frechen.de

Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.
Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.
Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter www.stadt-frechen.de/amtsblatt zur Verfügung und kann darüber hinaus unter www.stadt-frechen.de/newsletter.php als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.

Haushaltssatzung der Stadt Frechen für für das Haushaltsjahr 2021/2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen mit Beschluss vom 27.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Frechen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2021	2022
Gesamtbetrag der Erträge auf	178.592.700 EUR	177.924.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	184.124.650 EUR	184.584.800 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	157.609.750 EUR	156.118.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.105.800 EUR	161.273.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.064.300 EUR	5.061.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.887.450 EUR	22.495.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.683.750 EUR	16.603.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.329.200 EUR	3.934.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

15.000.000 EUR 16.600.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

70.792.500 EUR

§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

2021	2022
0 EUR	0 EUR

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

2021	2022
5.531.950 EUR	6.660.100 EUR

§ 5
Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2021	2022
50.000.000 EUR	50.000.000 EUR

§ 6
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das die Haushaltsjahre 2021/2022 wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v.H.	520 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	490 v.H.	490 v.H.

Die Angabe der Steuersätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7
Sonstige Regelungen

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, darf jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

Soweit es sich um Beamten- oder Beschäftigtenstellen handelt, bei denen im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, ist bei Ausscheiden des Stelleninhabers eine Umwandlung in eine Stelle mit niedrigerer Besoldungsgruppe oder in eine Beschäftigtenstelle vorzunehmen.

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan mit dem nächsten Änderungsstellenplan, spätestens aber zum folgenden Haushaltsjahr, entsprechend anzupassen.

§ 8

**Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m.
§ 13 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)**

Die Wertgrenzen nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW i.V.m. § 13 KomHVO NRW, nach denen die Verpflichtung zum Einzelausweis von investiven Maßnahmen im Teilfinanzplan besteht, werden wie folgt festgesetzt:

**Wertgrenze
für Bauinvestitionen**

50.000,- EUR

**Wertgrenze
für sonstige Investitionen**

25.000,- EUR

Frechen, 10.05.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/ 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 31.05.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Zimmer 402, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.stadt-frechen.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Fachdienst Finanzen, Johann-Schmitz- Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 01.07.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



1. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Präambel

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) als Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) i.V.m. den Vorschriften des SGB VIII und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 29.06.2021 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Frechen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

In § 8

wird nach Absatz 15 folgender Absatz 16 angefügt:

Mietzuschuss

Findet die Tagespflege in eigens dafür angemieteten Räumlichkeiten statt, die nicht zugleich als Wohnraum genutzt werden, kann für jedes betreute Frechener Kind (in einer Tagespflegestelle für maximal fünf und in einer Großtagespflegestelle für maximal neun Kinder) ein Mietzuschuss in Höhe von 75,00 € pro Kind und Monat beantragt werden, in dem das Betreuungsverhältnis durch die Stadt Frechen gefördert wird. Ist die Miete niedriger als die sich hieraus ergebende Zuschusshöhe, erfolgt eine Bezuschussung maximal bis zur Höhe der Kaltmiete. Beim Mietzuschuss handelt es sich um eine freiwillige städtische Leistung. Der Mietzuschuss ist formlos zu beantragen. Als Nachweis ist der Mietvertrag, aus dem die Miethöhe und die Größe der Wohnung hervorgehen müssen, vorzulegen. Der Mietzuschuss kann frühestens ab dem Monat des Antragseingangs gewährt werden. Nicht gewährt wird der Zuschuss bei Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen oder Betreuung von Frechener Kindern in anderen Kommunen. Zahlen Eltern den Betreuungsplatz ohne öffentliche Förderung, wird ein Mietzuschuss ebenfalls nicht gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am 01.08.2021 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 01.07.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 26.06.2020 zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 01.07.2021



Susanne Stupp
Bürgermeisterin